

Gigabit Infrastructure Act

und weitere Entwicklungen in der Telekommunikation

Dr. Daniel Röhler
Linz, 2.10.2024

Gigabit Infrastructure Act (GIA)



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1309

8.5.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1309 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. April 2024

über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)

für einen **schnellen und kostengünstigen Ausbau von Gigabit-Netzen**

iW durch

- gemeinsame Nutzung bestehender Infrastrukturen,
- effizienten Aufbau neuer physischer Infrastrukturen

enthält im Wesentlichen **Mindestanforderungen**

- Mitgliedstaaten können strengere oder ausführlichere Maßnahmen einführen
- aber **auch vollharmonisierte Maßnahmen** (Art 1 Abs 4 GIA)

evolutionär zur „Breitbandausbau-Kostensenkungs-Richtlinie“ (BCRD, RL 2014/61)

- am 11.5.2024 in Kraft getreten
- (iW) **ab 12.11.2025** anzuwenden

BCRD vs GIA – GIA als evolutionäre Nachfolge



BCRD (15 Artikel) = Richtlinie	GIA (19 Artikel) = Verordnung
Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (Art 3)	Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (Art 3)
Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen (Art 4)	Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen (Art 4)
Koordinierung von Bauarbeiten (Art 5)	Koordinierung von Bauarbeiten (Art 5)
Transparenz bei geplanten Bauarbeiten (Art 6)	Transparenz in Bezug auf geplante Bauarbeiten (Art 6)
Verfahren zur Genehmigung serteilung (Art 7)	Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten (Art 7)
	Ausbleiben einer Entscheidung über den Genehmigungsantrag (Art 8)
	Ausnahmen vom Genehmigungsverfahren (Art 9)
Gebäudeinterne physische Infrastrukturen (Art 8)	Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelung (Art 10)
Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (Art 9)	Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (Art 11)
	Digitalisierung der zentralen Informationsstellen (Art 12)

GIA soll den Aufbau von „**Netzen mit sehr hoher Kapazität**“ erleichtern und anregen (BCRD: iW Breitbandzugangsdienst ab 30 Mbit/s)

VHCN?

Allgemein im EECC definiert ...

(Art 2 Abs 2)

- ein elektronisches Kommunikationsnetz, das **komplett aus Glasfaserkomponenten** zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht,

oder

- ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine **ähnliche Netzleistung** bieten kann (DL-/UP-Bandbreite, Ausfallsicherheit, ...)

... und durch GEREK-Leitlinie

näher spezifiziert (*BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks*, BoR(23)164, Oktober 2023)

im Festnetz

- komplett Glasfaser bis zum Zugangspunkt;
- oder ab 1000 Mbit/s (downlink) und 200 Mbit/s (uplink)

im Funknetz

- komplett Glasfaser bis zur Basisstation;
- oder ab 350 Mbit/s (downlink) und 50 Mbit/s (uplink) „*under usual peak-time conditions*“

Ein **Recht eines Betreibers auf Zugang** zu bestehenden physischen Infrastrukturen besteht zum Zweck des VHCN-Aufbaus gegenüber

- **Netzbetreibern** (wie bisher auch Gas-, Strom-, Wärme-, Wassernetzbetreiber; Verkehrsdienste; Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze)
 - „zu fairen und angemessenen Bedingungen“
- **und (neu!): Öffentlichen Stellen**
 - „Zugang zu nichtdiskriminierenden Bedingungen“
- **und (neu!, aber fakultativ): „Eigentümern privater gewerblicher Gebäude“**
 - unter bestimmten Voraussetzungen (abgelegenes Gebiet, ohne VHC-Netz derselben Art; subsidiär)

Passive physische Infrastruktur:

- alles, was andere Netzkomponenten aufnehmen kann (Art 2 Z 4 GIA)
- wie bisher, unter Ausschluss von Kabeln (unbeschaltete Glasfaser) und Komponenten von Trinkwassernetzen

GIA – Zugang, Art 3 (2/2)

- **Anträge** auf Zugang
 - schriftlich, zumutbar, fair und angemessen (einschließlich des Preises)
- Parameter zur **Festlegung fairer und angemessener Bedingungen** zur Vermeidung überhöhter Preise
 - bestehende Verträge, Kostendeckung, allf. Zusatzkosten durch Zugangsgewährung, Folgen für den Geschäftsplan des Zugangsanbieters (einschließlich der Investitionen), ...
- bestimmte **Zugangsverweigerungsgründe**
 - Infrastruktur ist technisch ungeeignet, mangelnder Platz, Integrität und Sicherheit, ... (*vollharmonisiert!*)
 - Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen für den passiven physischen Zugang
 - Verweigerungsgründe sind innerhalb eines Monats mitzuteilen (*vollharmonisiert!*)
- **Europäische Kommission** kann in Zusammenarbeit mit GEREK „**Orientierungshilfen**“ für die Anwendung von Art 3 GIA bereitstellen

GIA – Transparenz, Art 4

Jeder **(TK-)Netzbereitsteller** ist berechtigt, über eine zentrale Informationsstelle **Zugang zu Mindestinformationen über bestehende physische Infrastrukturen** in elektronischer Form zu erhalten

- Standort und Leitungswege mit geografischer Kodierung
- Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen
- einen Ansprechpartner

Verpflichtet zur Bekanntgabe sind **Netzbetreiber** und (*neu!*) **öffentliche Stellen**

- an eine zentrale Informationsstelle, in elektronischer Form, auch Aktualisierungen
- längere Übergangsfristen für Gemeinden mit weniger als 3500 Einwohnern

Vgl dazu bereits die **bestehende** „*Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten*“ (**ZIS**, §§ 71, 80 ff TKG 2021)

Pflicht für Netzbetreiber und (*neu!*) öffentliche Stellen als Infrastruktureigentümer, **Bauarbeiten zu koordinieren**, sofern die Bauarbeiten des angefragten Bauführers aus öffentlichen Mitteln zumindest teilfinanziert wurden

- „zu transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen“
- keine Vollharmonisierung (breitere Koordinierungsverpflichtungen wären zulässig, vgl § 68 TKG 2021)

Anträgen (=Nachfragen) auf Koordinierung ist stattzugeben
(*vollharmonisiert!*), **sofern**

- keine uneinbringlichen Mehrkosten bzw Verzögerungen entstehen,
- der angefragte Bauführer Kontrolle über die Baukoordinierung behält und
- der Antrag mindestens ein Monat vor Beantragung einer Genehmigung einlangt

Anträge auf Baukoordinierung können „unzumutbar“ sein

- gegenüber einem öffentlichen Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, wenn die Bauarbeiten VHCN in ländlichen oder abgelegenen Gebieten betreffen und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben werden (*fakultativ!*)
- im Verhältnis zwischen TK-Netzbereitstellern, wenn eine Absichtserklärung für VHCN-Ausbau in einem bestimmten Gebiet fehlt („*Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung*“, vgl Art 22 EECC, § 84 TKG 2021)
 - Bei Ablehnung ist durch den angefragten Bauführer physische Infrastruktur mit ausreichender Kapazität zu errichten (für allfällige Zugangsnachfragen)
- GEREK hat **Leitlinien** für die Anwendung von Art 5 GIA zu erstellen, insb
 - zur Kostenaufteilung, Kriterien für die Streitbeilegung sowie den ausreichenden Kapazitäten

- „Mitgliedstaaten bemühen sich ..., dass **alle Vorschriften** über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten ... in ihrem **gesamten Hoheitsgebiet kohärent** sind.“
- Genehmigungen, Verlängerungen und Wegerechte sollen über **eine einzige Informationsstelle** beantragt werden können
- Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern **Genehmigungen** (ausgenommen Wegerechte) **innerhalb von vier Monaten** nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags
 - Die zuständigen Behörden stellen die Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigungen oder Wegerechte innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags fest
- Nach Ablauf der Frist gilt **Genehmigung als erteilt** (ausgenommen Wegerechte!)
 - Genehmigungsfiktion gilt nicht, wenn das nationale Recht vorsieht, dass wegen Fristversäumung Schadenersatz verlangt werden kann

Kein Genehmigungsverfahren für Bauarbeiten

- Reparatur- und Wartungsarbeiten, die „*in ihrem Umfang begrenzt*“ sind
- „*Begrenzte*“ technische Aktualisierungen
- „*Kleinere*“ Bauarbeiten, deren „Umfang begrenzt“ ist

Mitgliedstaaten weisen diese Arbeiten aus und veröffentlichen diese auf einer zentralen Informationsstelle

Mitgliedstaaten können „*Mitteilung der Absicht, mit den Bauarbeiten zu beginnen*“ verlangen

Neue Gebäude und umfangreich zu renovierende Gebäude müssen mit einer **glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur** und (*neu!*) **gebäudeinterner Glasfaserverkabelung** ausgestattet werden

Recht auf Zugang von (TK-)Netzbereitstellern zu gebäudeinterner physischer Infrastruktur

- *„wenn Duplizierung technisch unmöglich oder unwirtschaftlich ineffizient“*
- *„zu fairen, zumutbaren und nichtdiskriminierenden Bedingungen“*

Leitlinien von GEREK zu den Bedingungen für den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen

- faire und angemessener Bedingungen und
- die bei der Streitbeilegung zu beachtenden Kriterien

... und weitere Entwicklungen in der Telekommunikation

Ein europäischer Ausblick

Die Anwendung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (EECC) ist bis 21.12.2025 zu überprüfen (Art 122 Abs 1 EECC)

Europäische Kommission,
*„Whitepaper - How to master
Europe's digital infrastructure
needs?“*, 21.2.2024

Enrico Letta,
*„Much more than single market -
speed, security, solidarity -
Empowering the Single Market to
deliver a sustainable future and
prosperity for all EU Citizens“*,
April 2024

Mario Draghi,
*„The future of European
competitiveness“*,
September 2024

Ein europäischer Ausblick – Schlaglichter...

„Need for scale“ – „a true single market for electronic communications“

“different national security requirements damage the single market“

“proposing a European wholesale access product“

„favouring cross-border mergers operations“

“more integrated governance at Union level for spectrum, greater harmonization, harmonised criteria for assigning spectrum“

“more harmonized approach to authorization“

“maximum harmonisation of consumer protection rules for electronic communications at EU level“

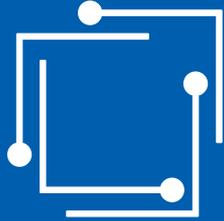
“ensure a regulatory level playing field and equivalent rights and obligations for all actors“ – “same rules for same services“

“measures to accelerate copper switch-off“ – “cut-off dates for older technologies“

“recommending no markets for ex ante regulation“ – “regulators should favour ex post competition enforcement“

“more comprehensive, meaningful review of the EU net neutrality provisions (specialized services)“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)



<https://x.com/rtrgmbh>



daniel.roethler@rtr.at